

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen (AVRB) für Extrafahrten

1. Definition und Geltungsbereich der AVRB

Die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen (AVRB) gelten für sämtliche Extrafahrten der Verkehrsbetriebe St.Gallen, ein unselbständiges Unternehmen der Stadt St.Gallen (im Folgenden VBSG genannt).

Als Extrafahrt gelten alle Fahrten der VBSG, bei welchen eine Einzelperson oder Gesellschaft (in der Folge Kundschaft genannt) mindestens ein Fahrzeug inklusive Fahrpersonal mit einem von ihm definierten Reiseziel bucht.

2. Offert Stellung und Vertragsschluss

Die Extrafahrt basiert auf dem Abschluss eines Transportvertrages zwischen der Kundschaft und der Stadt St.Gallen, vertreten durch die VBSG.

Die VBSG erstellen auf Anfrage eine zeitlich befristete Offerte und stellen sie den der Kundschaft per E-Mail oder per Post zu. Bei Annahme der Offerte innerhalb der Offertfrist kommt ein verbindlicher Transportvertrag zustande.

Die VBSG bestätigen dies schriftlich.

3. Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste

Nicht alle Fahrzeuge der VBSG sind für den Transport von mobilitätseingeschränkten Menschen geeignet. Zur Sicherstellung des Transports mit behindertengerechten Fahrzeugen muss die Kundschaft in der Offertanfrage auf die Bedürfnisse mitfahrender mobilitätseingeschränkter Menschen hinweisen. Unterbleibt ein vorgängiger Hinweis, sind die VBSG befugt, den Transport dieser Personen abzulehnen.

4. Beizug von Subunternehmern

Die VBSG garantieren für alle Reisen den Einsatz von modernen Fahrzeugen und zugelassenem Fahrpersonal. Die VBSG sind berechtigt, mit der Durchführung des Transportvertrages Dritte zu betrauen. In diesen Fällen gelten für die Kundschaft dieselben Bedingungen, wie wenn die Reise mit VBSG-Fahrpersonal bzw. VBSG-Fahrzeugen ausgeführt würde.

5. Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

6. Mitführen von Gepäck und Wertsachen

Müssen zusätzlich zu Personen auch Gepäckstücke transportiert werden, sind diese bei der Offertanfrage anzumelden.

Den Fahrgästen ist es untersagt, unverpacktes bzw. nicht genügend gesichertes Sperrgut oder gefährliche Güter mitzuführen, namentlich (aber nicht abschliessend):

- Waffen
- Feuerwerk
- Brennstoffe

Bei Widerhandlungen gegen dieses Verbot sind die VBSG berechtigt, den Transport der Gepäckstücke zu verweigern.

Für die Sicherheit des mitgeführten Gepäcks und der Wertsachen ist die Kundschaft verantwortlich. Die VBSG haften nicht bei Diebstahl oder Verlust (vorbehalten bleibt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

Die VBSG verpflichten sich bei Extrafahrten, die in ihren Fahrzeugen liegengelassenen Gepäckstücke und Wertsachen während 14 Tagen aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit sind die VBSG befugt, verschlossene Gepäckstücke zwecks Identifikation des Eigentümers zu öffnen bzw. die Gepäckstücke und die Wertsachen zu veräussern oder zu vernichten.

7. Preise, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

Die Kundschaft bezahlt für die Extrafahrt ein Entgelt. Massgebend sind die von den VBSG offerierten Preise. Im offerierten Preis enthalten sind die Bereitstellung des oder der bestellten Fahrzeuge(s), einschliesslich Fahrpersonal und allfälliger Leerfahrten ab Depot. Sofern nicht ausdrücklich anders offeriert, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken, inklusive der jeweils gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer. Die VBSG bieten keinerlei Versicherungen an.

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den Angaben auf der Rechnung. Die VBSG können eine Anzahlung oder die vollständige Zahlung vor Reiseantritt verlangen.

Entstehen den VBSG nach Abschluss des Transportvertrages, aber vor Reiseantritt Mehrkosten infolge unvorhersehbarer Ereignisse, gehen diese Mehrkosten zulasten der Kundschaft. Die VBSG teilen ihr bekannt gewordene Mehrkosten rechtzeitig mit. Übersteigt eine Preiserhöhung 10% des gebuchten Preises, hat die Kundschaft das Recht, innert fünf Tagen seit Erhalt der Mitteilung, spätestens jedoch vor Beginn der Reise, kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet.

8. Verbindlichkeit von vereinbarten Abfahrtszeiten / Zusatzkosten für Wartezeiten

Die Abfahrtszeiten gemäss Auftragsbestätigung sind verbindlich. Entstandene Zusatzkosten wegen Verspätung von Mitfahrenden werden vollumfänglich der Kundschaft in Rechnung gestellt. Pro angefangene Stunde Wartezeit betragen die Zusatzkosten CHF 150.00, nach 22.00 Uhr CHF 180.00. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die VBSG für die von der Kundschaft oder deren Mitfahrenden verschuldeten Verspätungen bleiben vorbehalten. Die Kundschaft verpflichtet sich, entstandene Zusatzkosten innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

9. Route / Wartezeiten

Die Extrabusse verkehren auf der direkstmöglichen Route zwischen den vereinbarten Reisezielen. Davon abweichende Wünsche der Kundschaft werden vor der Extrafahrt nach Massgabe der betrieblichen Möglichkeiten und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG) vom 8. Oktober 1971 (SR 822.21) berücksichtigt.

10. Beschriftung der Fahrzeuge

Die Busse sind auf den Fahrzielanzeigen mit 'Extrafahrt' beschriftet. Falls gewünscht, kann pro Fahrzeug ein laminiertes A3-Plakat (CHF 20.00 pro Plakat) erstellt werden, das hinter der Frontscheibe platziert wird. Weitere Beschriftungsmöglichkeiten, insbesondere auch auf den Innenbildschirmen, sind nach Absprache möglich und werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

11. Verhalten in den Fahrzeugen

Die Kundschaft verpflichtet sich, dass sie und die Mitfahrenden auf das Fahrpersonal Rücksicht nehmen. Übermässige Geräusch- und Geruchsemissionen sind zu unterlassen. Rauchen ist in jedem Fall untersagt. Bezüglich Verhalten und Verpflegung in den Fahrzeugen gelten die Anweisungen des Fahrpersonals. Die Kundschaft haftet für das Verhalten der Mitfahrenden.

Grundsätzlich ist die nachfolgende Reinigung des Fahrzeuges im Mietpreis inbegriffen. Bei übermässigen Verunreinigungen oder Beschädigungen des Fahrzeuges behalten sich die VBSG jedoch das Recht vor, die Kundschaft dafür haftbar zu machen.

Eine Verletzung dieser Regeln und der Anweisungen des Fahrpersonals berechtigen die VBSG, Mitreisende jederzeit vom Transport auszuschliessen bzw. den Transport abzubrechen.

12. Ablehnungsrecht der VBSG bei Erkrankung oder Unfall

Die VBSG sind befugt, den Transport von erkrankten und verunfallten Personen abzulehnen, wenn eine Ansteckungsgefahr für das Fahrpersonal oder Mitfahrende besteht oder die Reise eine Gesundheitsgefährdung der erkrankten Person bewirken könnte, eine den Umständen geeignete Transport-möglichkeit nicht besteht oder die VBSG eine Gesundheitsgefährdung der erkrankten oder verunfallten Person oder anderer Passagiere oder des Fahrpersonals nicht ausschliessen können.

13. Änderungen und Annullationen durch die Kundschaft

Änderungen und Annullationen haben schriftlich via E-Mail oder Post zu erfolgen.

Für Extrafahrten gelten folgende Änderungs- bzw. Annullationsbedingungen:

Änderungskosten einer bestätigten Extrafahrt:

- Bis 8 Tage vor der Extrafahrt: Änderungszuschlag CHF 100.00 pro Stunde Aufwand
- Weniger als 8 Tage vor Abfahrt: Keine Änderungen mehr möglich
- Ausgenommen davon sind Extrafahrten, die bereits mit möglichen Änderungen bestätigt wurden. Es gelten die auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Bestimmungen.

Annullationskosten einer bestätigten Extrafahrt:

- Bis 60 Tage vor Abfahrt: Kostenlos
- Bis 30 Tage vor Abfahrt: CHF 50.00
- 29 bis 8 Tage vor Abfahrt: 25% des bestätigten Preises, mind. CHF 50.00
- Weniger als 8 Tage vor Abfahrt: 50% des bestätigten Preises, mind. CHF 100.00
- Nichtantreten der Extrafahrt: 100% des bestätigten Preises

14. Programmänderung durch die VBSG

Kann eine bereits angetretene Extrafahrt aus wichtigen Gründen (z.B. Witterungsbedingungen, Naturkatastrophe, Sicherheitsgründe, Ausfall Fahrzeug etc.) nicht wie geplant durchgeführt werden, so sind die VBSG darum besorgt, eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Ist dies aufgrund der besonderen Konstellation der Reise oder wegen Umständen, die nicht an den VBSG liegen, nicht möglich, können die VBSG die Reise vorzeitig abbrechen. Der Anteil am Preis für den ausgefallenen Teil der Reise wird zurückerstattet. Ausgenommen sind die von den VBSG an Dritte verauslagten Zahlungen, welche nicht erstattungsfähig sind. Der Umfang des Rückerstattungsanspruchs richtet sich nach den geplanten und den effektiv ausgeführten Reisekilometern. Weitere Ansprüche können seitens der Kundschaft nicht geltend gemacht werden.

15. Rücktrittsrecht der VBSG

Die VBSG behalten sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen (z.B. höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, soziale Unruhen, Ausfall von Fahrzeugen, Witterungsvorhersage) eine Reise abzusagen.

Die VBSG orientieren die Kundschaft über die Absage der Extrafahrt so schnell wie möglich (telefonisch, per E-Mail oder SMS). Ein allenfalls bezahlter Betrag wird vollumfänglich erstattet. Weitere Ansprüche kann die Kundschaft nicht geltend machen.

16. Haftung

Die VBSG haften vom Antritt bis zur Beendigung der Reise gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Für Personenschäden, die aus der Nicht- oder Teilerfüllung des Vertrages durch die VBSG entstehen, haften die VBSG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Für Sachschäden wegen Nicht- oder Teilerfüllung des Transportvertrages haften die VBSG bei mittlerer oder leichter Fahrlässigkeit maximal im Umfang des vereinbarten Preises für die Extrafahrt. Die Haftung wegen verspäteter Ankunft am Zielort wird ausgeschlossen, soweit die Verspätung von den VBSG nicht absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet worden ist.

17. Beanstandungen und Rückerstattungsforderungen

Beanstandungen in Bezug auf die Durchführung der Extrafahrt oder auf einen Schaden sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Fahrt schriftlich an die VBSG zu melden, ansonsten gilt der Vertrag als ordnungsgemäss erfüllt.

18. Weitere Bestimmungen

Für jeden Auftrag ist eine Kontaktperson mit Namen und Telefonnummer anzugeben, die vom Fahrpersonal jederzeit während der Auftragserfüllung kontaktiert werden kann.

Das Fahrpersonal ist ausschliesslich für das Führen der Fahrzeuge verantwortlich und übernimmt keine zusätzlichen Aufgaben.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Transportvertrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist St.Gallen.

St.Gallen, 03.03.2020

Verkehrsbetriebe St.Gallen
Steinachstrasse 42
9001 St.Gallen
+41 71 243 95 11
vbsg@stadt.sg.ch

<https://www.vbsg.ch/home/angebote-services/extrafahrten.html>
extrafahrten@vbsg.ch
[+41 71 243 95 55](tel:+41712439555)